

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalen Abgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Neufassung der Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wurde,
- b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wem nach § 31 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes die Bestattungspflicht obliegt.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall 80 Euro
2. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 40 Euro
3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 50 Euro
4. Zulassungsgebühr für gewerblich Tätige
 - a) Einzelzulassung 15 Euro
 - b) Dauerzulassung 30 Euro

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) Personen über 10 Jahre | 1.290 Euro |
| b) Personen unter 10 Jahre | 150 Euro |
| c) Urnenreihengräber | 718 Euro |
| d) Gemeinschaftsurnengräber | 883 Euro |
| e) Anonyme Urnengräber | 464 Euro |

(2) Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber (30 Jahre)

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Einzelwahlgräber | 2.800 Euro |
| b) Doppelbreite Wahlgräber | 4.270 Euro |
| c) Einzelwahlgrab doppeltief | 3.440 Euro |
| d) Doppelbreite Wahlgräber doppeltief | 6.520 Euro |
| e) Urnenwahlgräber | 1.700 Euro |
| f) Urnengartengräber | 2.410 Euro |

(3) Verlängerung von Grabnutzungsrechten (zeitanteilig pro Jahr; angefangene Jahre werden monatsgenau angerechnet)

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Einzelwahlgräber | 93 Euro |
| Wahlgräber doppelbreit | 142 Euro |
| Einzelwahlgrab doppeltief | 114 Euro |
| b) Doppelbreite Wahlgräber doppeltief | 217 Euro |
| c) Urnenwahlgräber | 56 Euro |
| d) Urnengartengräber | 80 Euro |

(4) Grabanfertigung

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 10 Jahre, einfachtief | 480 Euro |
| b) für Personen über 10 Jahre doppeltief | 750 Euro |
| c) für Personen bis zu 10 Jahre | 220 Euro |
| d) Urnen | 137 Euro |
| e) Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, für eine Arbeitsstunde/ Mann | 55 Euro |
| f) sonstige Grabarbeiten (z. B. Umbetten von Urnen) für eine Arbeitsstunde / Mann | 40 Euro |
| g) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen | 30 % |

(5) Bestattungsordner

- | | |
|--|---------|
| a) für jede Bestattung | 80 Euro |
| b) Zuschlag wenn Bestattung samstags durchgeführt wird | 30 % |

(6) Leichenträger

- | | |
|------------------------|---------|
| Leichenträger, pro Man | 35 Euro |
|------------------------|---------|

(7) Kostenersatz für Grabeinfassungen

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Einzelwahlgrab und Reihengrab | 360 Euro |
| b) Doppelwahlgrab | 515 Euro |
| c) Urnengrab / Urnengarten | 240 Euro |
| d) Kindergrab | 285 Euro |

- (8) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und
Feiertagen
50% auf die Positionen der Absätze 4 bis 6
- (9) Benutzung Leichenhallen 450 Euro
- (10) Benutzung Leichenzelle 150 Euro
mit Kühlung, zusätzlich pro Tag 33 Euro
- (11) Ausstattung (Kerzen etc.) 20 Euro

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Bestattungsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 23. Juli 2001, zuletzt geändert am 28.03.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Aichwald, 20.12.2011

Nicolas Fink
Bürgermeister